

schosträumlichkeiten verwendet werden dürfen, das an sich etwas weit geht, zu kurz bemessen sein. Es geht aber aus dem Bericht des Hochbauinspektorats, auf den der Regierungsrat verweist, hervor, dass dem Rekurrenten gegenüber die erwähnte Bestimmung nicht zur Anwendung gebracht werden soll. Wenn aber danach anzunehmen ist, dass derselbe nicht gezwungen wird, seinen Betrieb innert 6 Monaten in das Erdgeschoss zu verlegen, hat es keinen Zweck zu entscheiden, ob die Frist von 6 Monaten zur Anpassung in dieser Hinsicht zu kurz bemessen sei. Immerhin wird ihm, falls die fragliche Bestimmung des Reglements doch auf ihn angewendet werden wollte, eine neue angemessene Frist einzuräumen sein.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird insofern begründet erklärt, als in § 4 des basellandschaftlichen Gesetzes betreffend das Kinematographenwesen vom 14. Mai 1923 das Minimum der Gebühr für die Bewilligung zum Betriebe eines ständigen Kinematographen gestrichen und § 1 des Reglements betreffend die Gebühren für die Kinematographentheater vom 8. Juni 1923 aufgehoben wird, in der Meinung, dass der Regierungsrat eine andere Festsetzung der dort bestimmten Gebühren vorzunehmen habe ; im übrigen wird die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

8. Urteil vom 15. Februar 1924 i. S. Stächelin gegen Wallis.

Art. 46 Abs. 2 BV. Verwirkung des Rechtes eines Steuerpflichtigen auf Berücksichtigung der Schulden bei der Vermögens taxation nach kantonalem Recht. Folgen für die staatsrechtliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung.

A. — Das Finanzdekret des Kantons Wallis vom 15. Januar 1921 (« Dekret, welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobiliarsteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt ») bestimmt in Art. 5 Abs. 1 und 2 :

« Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen des Pflichtigen. Zur Festsetzung des steuerbaren Vermögens werden von den Aktiven alle Hypothekar- und Chirographarschulden in Abzug gebracht, die mit Namen und Wohnort des Gläubigers angeführt sind, sofern dieser letztere die Steuer auf den betreffenden Guthaben entrichtet oder davon auf Grund von Art. 55 des Finanzgesetzes enthoben ist. »

« Der Steuerpflichtige gibt jedes Jahr vor dem 15. Februar eine schriftliche Erklärung über sein steuerpflichtiges Mobiliarvermögen ab. Gleichzeitig gibt er den Immobilienbesitz ausserhalb des Kantons an. Die verlangten Schuldenabzüge werden auf dieser Steuererklärung ebenfalls angegeben (im französischen Originaltext : « les dettes dont il demande la défalcation doivent être indiquées dans la déclaration »). »

.....
Der Rekurrent wohnt in Basel und ist Eigentümer von

industriellen Anlagen, die sich in Aproz-Nendaz und Vernayaz im Kanton Wallis befinden. Er erhielt im November 1921 einen Steuerzettel, wonach er für dieses Jahr im Kanton Wallis von einem Vermögen von 3,873,000 Fr. eine Staatssteuer von 23,238 Fr. entrichten sollte. Hiegegen erhob er am 22./25. November Einsprache beim Finanzdepartement des Kantons Wallis, indem er u. a. geltend machte, dass ein den Walliser Aktiven entsprechender Teil seiner gesamten Schulden von dem auf das Wallis fallenden Rohvermögen abzuziehen sei. Das Finanzdepartement hielt aber an der Vermögenssteuerauflage fest. Eine Beschwerde, die der Rekurrent hiegegen erhob, hiess der Staatsrat des Kantons Wallis am 25. September 1923 teilweise gut, indem er den Rekurrenten für ein Vermögen von 3,847,933 Fr. (den Wert der im Wallis liegenden Aktiven) steuerpflichtig erklärte. Der vom Rekurrenten verlangte Schuldenabzug wurde aus folgenden Gründen nicht gewährt: « Art. 5 des Finanzdekretes vom 15. Januar 1921 schreibt vor, dass das Begehren auf Abzug der Schulden gleichzeitig mit der Steuererklärung zu erfolgen hat, d. h. spätestens bis zum 15. Februar des laufenden Steuerjahres abgegeben werden muss. Diese Frist ist vom Rekurrenten nicht innegehalten worden, er hat vor Zustellung der Steuerrechnung nie den Schuldenabzug geltend gemacht, wobei zu bemerken ist, dass aus den hinterlegten einzig die Anlagen im Wallis betreffenden Rechnungen die Passiven des Rekurrenten in keiner Weise hervorgehen. Das behauptete Recht auf Abzugsmöglichkeit der Schulden ist als verwirkt zu gelten. »

B. — Gegen diesen Entscheid hat Stächelin am 24. November 1923 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag: « 1. Es sei der Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis vom 25. September 1923 aufzuheben, soweit sich derselbe auf die Vermögenssteuer bezieht. 2. Es sei der Vermögenssteuerbetrag, den Rekurrent pro 1921 im Kanton Wallis zu

zahlen hat, auf 13,536 Fr. 32 Cts. festzusetzen. Eventuell: Es sei die Sache zu materieller Entscheidung an den Staatsrat des Kantons Wallis zurückzuweisen. »

Der Rekurrent macht geltend, dass unzulässige Doppelbesteuerung, sowie Rechtsverweigerung vorliege.

C. — Der Staatsrat hat Abweisung der Beschwerde beantragt. Seinen Ausführungen ist in dieser Beziehung folgendes zu entnehmen: Der Rekurrent habe nie eine Bilanz über sein gesamtes Vermögen eingereicht und daher keineswegs jemals die für den Schuldenabzug notwendigen Angaben gemacht. Auch sei dieser Abzug erst nach der Zustellung des Steuerzettels, am 22. November 1921, von ihm verlangt worden. In der Schlussbilanz für das Wallisergeschäft vom 31. Dezember 1920, worin « Kautionshypotheken » aufgeführt worden seien, könne formell ein solches Begehren nicht gefunden werden. Erst in der Beschwerde an den Staatsrat vom 17. Januar habe der Rekurrent überhaupt Angaben über seine gesamten Aktiven und Passiven gemacht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.
2. — (In der Annahme, der Rekurrent habe das Recht auf Berücksichtigung seiner Schulden für 1921 verwirkt, liegt keine Willkür).
3. — Es kann sich nur noch fragen, ob der Rekurrent infolgedessen auch nicht mehr mit der Beschwerde wegen Doppelbesteuerung einen verhältnismässigen Schuldenabzug erwirken könne. Das Bundesgericht hat sich in seiner Praxis auf den Standpunkt gestellt, dass die Verwirkung eines kantonalen Einspruchs- oder Beschwerde-rechtes im Steuertaxationsverfahren nicht ohne weiteres den Verlust des Rechtes zur staatsrechtlichen Beschwerde wegen Doppelbesteuerung nach sich ziehe (vgl. AS 7 S. 204; 23 S. 10; 39 I S. 342; 46 I S. 43). Immerhin ist anerkannt worden, dass das Verhalten des Steuerpflichtigen im kantonalen Besteuerungsverfahren unter Um-

ständen eine Verwirkung dieses Rechtes zur Folge haben könne; eine derartige Wirkung ist insbesondere der vorbehaltlosen Zahlung der angefochtenen Steuer oder einer vorbehaltlosen, mit der Anrufung des Doppelbesteuerungsverbotes im Widerspruch stehenden Selbsttaxation beigelegt worden (vgl. AS 28 I S. 121; 32 I S. 53 und Entscheid i. S. Burger-Kehl & C^{ie} gegen Zürich, Bern, etc. vom 13. Oktober 1922). Nun liegt es ohne weiteres im Interesse eines geordneten Steuertaxationsverfahrens, wenn dem Steuerpflichtigen unter der Androhung von Rechtsnachteilen zugemutet wird, gewisse Handlungen, wie die genaue Bezeichnung oder Darstellung der Steuerobjekte, die Erhebung von Einwendungen oder Einsprüchen, innert bestimmter Frist vorzunehmen, und es ist in keiner Weise bundesrechtswidrig, wenn die kantonalen Instanzen in einem Falle wie dem vorliegenden mit Rücksicht auf die Säumnis des Steuerpflichtigen auf die Frage der Doppelbesteuerung nicht eintreten. Dann kann aber auch das Bundesgericht auf diese Frage nicht mehr eintreten, wobei dahingestellt bleiben mag, ob und unter welchen Umständen in derartigen Fällen auf eine staatsrechtliche Beschwerde einzutreten wäre, wenn sie direkt gegen die Einschätzung erhoben wird (vgl. AS 2 S. 186; 30 I S. 613; 45 I S. 330 und Urteil i. S. Kurhotel Victoria c. Ticino vom 8. Februar 1924).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. GERICHTSSTAND — FOR

9. Arrêt du 25 janvier 1924

dans la cause **Carteron** contre **Carteron**.

Incompétence des tribunaux suisses pour prononcer le divorce d'époux français, dans tous les cas lorsque l'un des époux a excipé de cette incompétence.

Albert Carteron, ressortissant français, a épousé en 1913 Irène Gicot du Landeron où il est domicilié. Dame Carteron a formé devant le Tribunal cantonal neuchâtelois une demande en séparation de corps. Le défendeur a excipé de l'incompétence des tribunaux suisses, en invoquant la dénonciation de la Convention de la Haye du 12 juin 1902 par la France et la jurisprudence du Tribunal fédéral (RO 43 II p. 281 et sv.).

Par jugement incident du 3 juillet 1923 le Tribunal cantonal a admis sa compétence en se basant sur le fait, constaté par sa propre jurisprudence, qu'il existe de nombreux jugements français accordant l'exequatur à des jugements suisses prononçant le divorce d'époux français.

Le défendeur a formé un recours de droit public contre ce jugement. Il invoque la jurisprudence du Tribunal fédéral soit l'arrêt prérappelé et un arrêt ultérieur (RO 47 II p. 12 et sv.).

Considérant en droit:

1. — Le présent recours de droit public est recevable, la question soulevée étant une question de compétence, soit de for au sens de l'art. 189 al. 3 OJF, et le jugement attaqué ne pouvant, vu son caractère de jugement simplement incident, faire l'objet d'un recours en réforme.

2. — L'instance cantonale a admis sa compétence par le motif qu'il existe aujourd'hui de nombreuses décisions